



SCHNEISINGEN

Einwohnergemeindeversammlung
vom 14. Juni 2024

Erläuterungen

zu den Traktanden

Bemerkungen

- Die Einladungen wurden den Stimmberechtigten in Kurzversion mit separater Post zugestellt.
- Soweit zu den Traktanden Unterlagen vorliegen, können diese in der Zeit vom **31. Mai bis 14. Juni 2024** bei der Gemeindekanzlei während den ordentlichen Öffnungszeiten eingesehen werden. Zudem stehen einige Unterlagen in Form von Dateien auf schneisingen.ch unter der Rubrik 'Politik / Gemeindeversammlung' zur Verfügung. Diese Seite kann auch direkt über den nachstehenden QR-Code aufgerufen werden:



- Die nicht stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner sind ebenfalls herzlich eingeladen, als Gäste an der Gemeindeversammlung teilzunehmen.

Traktanden

1. Protokoll Gemeindeversammlung 24.11.2023
2. Rechenschaftsbericht 2023
3. Bilanz und Erfolgsrechnung 2023
4. Auflösung Gemeindevertrag «Regionale Bauverwaltung»
5. Bausekretariat; Anpassung Stellenplan
6. Reglement Konzessionsabgabe Stromversorger
7. Photovoltaikanlage Kindergarten; Zusatzkredit
8. Tempo 30 und Massnahmen 1. Priorität
9. Verschiedenes

Berichte und Anträge

1. Protokoll Gemeindeversammlung 24.11.2023

Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 24.11.2023 kann über schneisingen.ch unter der Rubrik 'Politik/Gemeindeversammlung' oder bei der Gemeindekanzlei bezogen werden.

ANTRAG

Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 24.11.2023 wird genehmigt.

2. Rechenschaftsbericht 2023

Der Rechenschaftsbericht 2023 kann über schneisingen.ch unter der Rubrik 'Politik/Gemeindeversammlung' oder bei der Gemeindekanzlei bezogen werden. Zur Tätigkeit des Gemeinderats und der Verwaltung können auch an der Gemeindeversammlung Fragen gestellt werden.

ANTRAG

Der Rechenschaftsbericht des Gemeinderats über das Amtsjahr 2023 wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

3. Bilanz und Erfolgsrechnung 2023

Die Erfolgsrechnung 2023 zeigt folgende Ergebnisse (Beträge gerundet):

Einwohnergemeinde	Aufwandüberschuss	CHF	80'500
Wasserversorgung	Ertragsüberschuss	CHF	49'200
Abwasserbeseitigung	Ertragsüberschuss	CHF	68'900
Abfallbewirtschaftung	Ertragsüberschuss	CHF	12'900

Bilanz und Erfolgsrechnung wurden termingerecht abgeschlossen und dem Gemeinderat überwiesen. Dieser hat vom Ergebnis Kenntnis genommen und sie an die Finanzkommission sowie die externe Revisionsstelle (BDO Visura) zur Prüfung weitergeleitet.

Die Begründungen zu den Abweichungen gegenüber dem Budget sowie tabellarische Darstellungen können Sie den separaten Erläuterungen zur Erfolgsrechnung 2023 entnehmen. Es wird eine Grobübersicht über die Rechnung abgegeben. Die Detailjahresrechnung liegt während der Aktenaufgabe zur Einsichtnahme auf und steht als Datei auf schneisingen.ch, Rubrik 'Politik/Gemeindeversammlung' zur Verfügung.

Die Finanzkommission wird anlässlich der Gemeindeversammlung Bericht erstatten und Antrag zu Bilanz und Erfolgsrechnung 2023 stellen.

ANTRAG

Bilanz und Erfolgsrechnung 2023 werden genehmigt.

4. Auflösung Gemeindevertrag «Regionale Bauverwaltung»

Ausgangslage

Seit rund 10 Jahren arbeiten die Gemeinden Ehrendingen und Schneisingen im Bereich Bauverwaltung zusammen. Mit Gemeindevertrag vom 22. Oktober 2020 wurde die Zusammenarbeit auf eine neue vertragliche Basis unter gleichberechtigten Partnern gestellt. Auf den 1.1.2021 entstand daraus die neu formierte BPU Regio Surb.

Die vertraglich gefestigte und präziser definierte Neuorganisation sollte, nicht zuletzt durch die Nutzung von Synergien, Gewähr für optimierte Abläufe und Effizienzsteigerung bieten. Diese Erwartungen haben sich nicht erfüllt. Auch die in den letzten zwei Jahren vorgenommenen organisatorischen Anpassungen brachten nicht die gewünschten Verbesserungen. Die BPU Regio Surb leidet unverändert unter einer chronischen Überlastung mit letztendlich negativen Auswirkungen auch auf eine zeitlich kundengerechte Abwicklung von Baugesuchen, was sich auch durch eine Unzufriedenheit in der Bevölkerung manifestiert.

Die Gemeinderäte von Ehrendingen und Schneisingen sind im engen Austausch gemeinsam zum Schluss gelangt, dass die miteinander lancierte BPU Regio Surb die in sie gesteckten Erwartungen in der vertraglich vereinbarten Form nicht erfüllen kann. Die aktuelle Organisation steht durch den Fachkräftemangel sowie durch das Mitmachen von Schneisingen beim Projekt «Kompass Surbtal» (Prüfung Fusion / verstärkte Zusammenarbeit unter den Gemeinden Eendingen, Lengnau, Schneisingen und Terfelden) zusätzlich auf dem Prüfstand.

Vor diesem Hintergrund soll der Gemeindevertrag vom 22. Oktober 2020 über die Führung einer gemeinsamen Bauverwaltung mit Rückwirkung ab 31. Januar 2024 einvernehmlich aufgelöst werden.

Rechtliches

Der geltende Gemeindevertrag wurde im Sinne von § 73 Abs. 1 Gemeindegesetz und gestützt auf die damals zusätzlich geltende Sonderverordnung 1 Coronavirus durch die Stimmberechtigten der Gemeinden Ehrendingen und Schneisingen in den Urnenabstimmungen vom 20. Dezember 2020 genehmigt. Dies anstelle der gemäss Gemeindegesetz zuständigen Gemeindeversammlungen.

Gemäss Gemeindegesetz bedürfen auch Vertragskündigungen der Zustimmung der beiden Gemeindeversammlungen.

Organisatorisches

Beide Gemeinden sind seit 1. Februar 2024 wieder autonom zuständig und verantwortlich für die Organisation einer funktionierenden Bauverwaltung im gesetzlichen Umfang.

In Schneisingen wurde der Bereich Baugesuche/Baupolizei per 1.2.2024 komplett an das Ingenieurbüro KSL ausgelagert und die Gemeindekanzlei stellt seither das Bausekretariat sicher. Die Führung des Haus- und Werkdiensts übernimmt bis zum Abschluss des Projekts «Kompass Surbtal» Förster Felix Stauber.

ANTRAG

Der Gemeindevertrag der Gemeinden Ehrendingen und Schneisingen für den Betrieb einer regionalen Bauverwaltung wird rückwirkend per 31. Januar 2024 aufgelöst.

5. Bausekretariat; Anpassung Stellenplan

Seit 1.2.2024 stellt neu die Gemeindekanzlei das Bausekretariat sicher (siehe dazu Traktandum 4). Dafür ist eine Anpassung des Stellenplans erforderlich. Aufgrund der Werte anderer Gemeinden in ähnlicher Grösse ist von einem Pensenbedarf von 30 % auszugehen. Vorerst werden davon jedoch lediglich 10 % ausgeschöpft.

ANTRAG

Zur Führung des Bausekretariats wird der Stellenplan der Gemeindekanzlei um 30 % erhöht.

6. Reglement Konzessionsabgabe Stromversorger

Sachverhalt

Im Zusammenhang mit dem Verkauf der Genossenschaft Elektra Schneisingen wurde auf die Konzessionsgebühr hingewiesen. Diese ist in einem separaten Reglement festzulegen. Zweckmässigerweise sollte dies zeitnah zum Entscheid über den Verkauf der Elektrizitätsversorgung erfolgen, da die Abgabe inskünftig unabhängig vom jeweiligen Netzbetreiber erhoben werden soll.

Bei der heutigen Konzessionsabgabe von 0,36 Rp. pro ausgespiessener Kilowattstunde handelt es sich grundsätzlich um eine Abgabe an das Gemeinwesen im Sinne des Stromversorgungsgesetzes.

Die Konzessionsabgabe soll, unabhängig vom Ergebnis und vom möglichen künftigen Stromversorger, durch den Gemeinderat festgelegt werden können. Sie soll die Obergrenze von 1.0 Rp pro ausgespiessener Kilowattstunde nicht überschreiten.

Nach der Inkraftsetzung des Stromversorgungsgesetzes und der dazugehörigen Verordnung per 1. Januar 2008 ergaben sich verschiedene einschneidende Änderungen für die Netzbetreiber. Die wichtigste Änderung betraf die Unterteilung der Tarife in Gebühren für die Elektrizitätslieferungen und für die Netznutzung. Die Festsetzung der Tarife liegt seit 2008 nicht mehr in der alleinigen Kompetenz der zuständigen EW-Organen sondern muss von der eidgenössischen Aufsichtsbehörde ElCom jährlich genehmigt werden.

Autonom festlegen kann die Gemeinde die Konzessionsabgabe für die Netzbetreiber als Abgeltung für die Nutzung des öffentlichen Grundes. Gemäss Art. 12 Abs. 2 Strom VG ist diese Abgabe gegenüber dem Bezüger separat zu verrechnen.

Rechtliches

Rechtlich handelt es sich bei der Konzessionsabgabe an die Gemeinde um eine Gebühr, welche den Anforderungen von Art. 127 Abs. 1 Bundesverfassung genügen muss.

Daraus folgt, dass in einem Gemeindefreglement der konkrete Betrag der Abgabe oder ein transparenter Berechnungsmodus festzulegen oder zumindest ein nachvollziehbarer Rahmen oder Maximalbetrag der Abgabe zu bestimmen ist. Die reglementarische Grundlage unterliegt der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung.

Inhalt der Neuregelung

Die Konzessionsabgaben der von der AEW versorgten Nachbargemeinden liegen für Mittelspannungsstunden bei 5,5 % und für Niederspannungsstunden bei 6 % des Netzsatzes. Umgerechnet auf die ausgespiessene Kilowattstunde liegen die Abgaben über dem Betrag den die Schneisinger Endkunden zu bezahlen haben. Deshalb wird neben der Festlegung einer Abgabengrenze von 1,0 Rp./kWh dem Gemeinderat die Ermächtigung erteilt, zu einem späteren Zeitpunkt die Abgaberegulierung der AEW-Gemeinden zu übernehmen oder eine eigene Abgabe festzulegen.

Das Entschädigungsreglement liegt während der Akteneinsicht bei der Gemeindeganzlei auf und steht unter schneisingen.ch/Politik/Gemeindeversammlung zur Einsicht resp. zum Download bereit.

ANTRAG

Das Entschädigungsreglement der Sondernutzung des öffentlichen Grund und Bodens zum Zweck der Elektrizitätsversorgung wird genehmigt.

7. Photovoltaikanlage Kindergarten; Zusatzkredit

Sachverhalt

Im Juni 2023 genehmigte die Gemeindeversammlung einen Kredit von CHF 2'000'000 für die Erstellung eines neuen Kindergartens. Die Detailprojektierung ist mittlerweile abgeschlossen und das Baugesuch wurde Ende März eingereicht. Dabei zeigte sich, dass in der Vorprojektierungsphase etwas übersehen wurde. Gemäss neuem eidgenössischen Energiegesetz muss zwingend eine Photovoltaikanlage erstellt werden. Die Pflicht bezieht sich jedoch lediglich auf 20 % der Gebäudegrundfläche (ca. 80 m²).

Aufgrund einer Projektanpassung bei der Dachform konnte einerseits ein höherer Wirkungsgrad der PV-Anlage und andererseits eine deutlich verbesserte optische Wirkung erzielt werden. Daher haben sich Baukommission und Gemeinderat für die Erstellung einer flächendeckenden PV-Indachanlage (ca. 60 kWp) entschieden.

Kosten

Gemäss eingeholter Richtofferte belaufen sich die Kosten für die PV-Anlage auf CHF 100'000. Für die Verstärkung der Hauszuleitung müssen nochmals CHF 10'000 aufgewendet werden.

Fördergelder/Amortisation

Vom nationalen Förderprogramm können Fördergelder in der Höhe von CHF 22'500 bezogen werden. Aufgrund der heute geltenden Einspeisevergütung amortisiert sich die Anlage in rund 6 Jahren.

Gemäss § 90 i des Gemeindegesetzes ist der Gemeindeversammlung für diese Projekterweiterung ein Zusatzkredit vorzulegen.

ANTRAG

Der Zusatzkredit von CHF 110'000 für eine Photovoltaik-Indachanlage beim neu zu erstellenden Kindergarten wird genehmigt.

8. Tempo 30 und Massnahmen 1. Priorität

Tempo-30-Zonen haben in den letzten Jahren in vielen Gemeinden Einzug gehalten. Auch in Schneisingen wurde das Anliegen zur Einführung von Tempo-30-Zonen mehrfach an den Gemeinderat gerichtet. Um zu evaluieren, ob und in welcher Form Tempo-30-Zonen in Schneisingen sinnvoll wären, hat der Gemeinderat die Scheidegger + Partner AG mit der Erarbeitung eines gesamtheitlichen Konzepts «Evaluierung Tempo 30 und Verkehrssicherheit» beauftragt.

Als Einstieg wurde in einer Begleitgruppe von 16 Personen gesammelt, welche Gefahren und Sicherheitsdefizite auf den Gemeindestrassen wahrgenommen werden. Gestützt auf die daraus entstandene Übersicht und eine Situationsanalyse aus fachlicher Sicht wurde ein Massnahmenplan als Vorschlag erarbeitet. Dieser wurde am 20. Mai 2021 der Begleitgruppe präsentiert und zur Diskussion gestellt. Im Anschluss wurde das Konzept in Austausch mit der Energiekommission bereinigt und vom 18. September bis zum 17. Oktober 2023 der Öffentlichkeit zur Mitwirkung unterbreitet. Wie der Gemeinderat über die verschiedenen Eingaben entschieden hat, ist im Mitwirkungsbericht aufgezeigt. Gestützt darauf wurde das Konzept finalisiert und vom Gemeinderat am 4. März 2024 beschlossen. Das finale Konzept sieht in 1. Priorität die Einführung von Tempo-30-Zonen und drei ergänzende, punktuelle Massnahmen vor. Alle Massnahmen sind auf dem Massnahmenplan räumlich verortet.

Tempo-30-Zonen sollen als zwei zusammenhängende Zonen westlich und östlich der Kantonsstrasse umgesetzt werden. Dafür sind 25 Eingangsportale notwendig. Unterstützend werden Rechtsvortrittsmarkierungen ergänzt, wo sie heute fehlen. An der Einmündung der Rindelstrasse in die Zelglistrasse bleibt der bestehende Stopp erhalten.

Als ergänzende Massnahmen 1. Priorität sind folgende drei Massnahmen vorgesehen:

- Die Einmündung des Guggimoos- in die Zelglistrasse soll so angepasst werden, dass sie in die Zelglistrasse vorgezogen und mit einem Pfosten ergänzt wird. So wird die nötige Übersichtlichkeit der Einmündung erreicht. Kosten: CHF 2'700.
- Über die Murzlenstrasse soll eine Querungshilfe für den Fussverkehr mit einem Fussgängerstreifen und Aargauer Trottoir erstellt werden. Kosten: CHF 6'400.
- Bei der Einmündung der Schladstrasse in die Dorfstrasse/Zelglistrasse will der Gemeinderat aus Sicherheitsgründen den bestehenden «Kein Vortritt» durch einen «Stopp» ersetzen. Kosten: CHF 2'300.

Die Massnahmen 2. Priorität zeigen mögliche Ansätze, welche weiteren Massnahmen der Erhöhung der Verkehrssicherheit dienen und evaluiert werden könnten, sollte sich trotz Umsetzung der Massnahmen 1. Priorität weiterer Handlungsbedarf aufdrängen. Sie sind nicht Inhalt des vorliegenden Kreditantrags.

Der Gemeinderat ist überzeugt, dass mit diesen Massnahmen eine nachhaltige Verbesserung der Verkehrssicherheit und Siedlungsqualität auf den und um die Gemeindestrassen erzielt werden kann.

ANTRÄGE

- a. Der Kredit von CHF 85'700 für die Umsetzung von Tempo 30 (inkl. Rechtsvortritte) wird genehmigt.**

b. Der Kredit von CHF 11'400 für die Umsetzung der Massnahmen 1. Priorität wird genehmigt.

9. Verschiedenes

Unter diesem Traktandum kann jede/r die Gemeindeversammlung besuchende Stimmberechtigte ihr/sein Vorschlags- und Antragsrecht geltend machen.